

Neben der Einhaltung der sozialistischen Gesetzlichkeit und der Achtung und Wahrung der Würde des Menschen werden Aufgaben, grundsätzliche Arbeitsweise und die konkrete Gestaltung einzelner strafprozessualer Verdachtshinweisprüfungen durch die Untersuchungsorgane des MfS durch den Grundsatz der Feststellung der objektiven Wahrheit geprägt.

Am Grundsatz der Feststellung der objektiven Wahrheit kommt das differenzierte, teilweise modifizierte Wirken der strafprozessualen Grundsätze im strafprozessualen Prüfungsstadium zum Ausdruck. Die Strafprozeßordnung enthält in der Grundsatzbestimmung des § 8 die Verpflichtung, im Strafverfahren die objektive Wahrheit festzustellen. Diese gesetzliche Forderung bedeutet ihrem Wesen nach, wahre Erkenntnisse über die Straftat und ihre Umstände zu gewinnen, deren Wahrheitsgehalt zu beweisen und entsprechend strafprozessualer Anforderungen zu dokumentieren. Das Gesetz enthält die klare und eindeutige Forderung, der Entscheidung im Strafverfahren über die strafrechtliche Schuld eines Täters nur wahre Aussagen zugrunde zu legen. Abgeleitet von dieser grundsätzlichen Forderung des Strafverfahrens gilt es, die Bedeutung und den Umfang der Wahrheitsfeststellung im strafprozessualen Prüfungsstadium zu bestimmen. Das hat sowohl Bedeutung für die richtige Entscheidungsfindung zum Abschluß der Verdachtshinweisprüfung gemäß §§ 96 - 98 StPO (§§ 99 - 102 des neuen Vorschlages) als auch für den weiteren Verlauf der Untersuchungen im Ermittlungsverfahren, vorausgesetzt, es wurde eine Entscheidung gemäß § 98 StPO (§ 101 des neuen Vorschlages) getroffen.

Grundsätzlich falsch wäre die Forderung, die dem gesamten Strafverfahren wesenseigene Wahrheitsfeststellung undifferenziert auf den Gegenstand des strafprozessualen Prüfungsstadiums übertragen zu wollen. Das würde zugleich zu einer Fehlorientierung hinsichtlich Verantwortung, Aufgabenstellung